
SSED 06.6

Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen

Anhang 1 zum Reglement vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2)

vom 22. Oktober 2021

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Mindeststandards basieren auf den von der IGApplus in Zusammenarbeit mit dem Strafvollzugskonkordat NWI-CH erarbeiteten Qualitätsstandards für private Einrichtungen im Justizvollzug, den in diesen Bereichen geltenden konkordatlichen Erlasse sowie den übergeordneten nationalen wie internationalen rechtlichen Grundlagen und Empfehlungen. Sie bilden die inhaltliche Grundlage des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens¹.

Keine Handlung ohne rechtliche Grundlage! Private Einrichtungen handeln jederzeit im Bewusstsein, dass sie eine Dienstleistung im Auftrag der einweisenden Behörde ausführen, d.h. ein Strafurteil vollziehen. Sie bewegen sich in Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Strafgesetzbuchs und der konkordatlichen sowie kantonalen Vollzugsgesetzgebung. Sie begleiten Menschen mit einer strafrechtlich eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.

Es ist empfehlenswert, dass jede private Einrichtung mit dem Standortkanton klärt, welche staatlichen, hoheitlichen Aufgaben – u.a. Sicherheitsmassnahmen, Disziplinarsanktionen oder der Einsatz von physischem Zwang – an sie übertragen worden sind.

2. Geltungskraft der konkordatlichen Mindeststandards

Die nachfolgend aufgeführten konkordatlichen Mindeststandards bilden einen integralen Bestandteil des Reglements vom 22. Oktober 2021 betreffend die konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen (Reglement ApV) (SSED 01.2).

Deren Einhaltung bildet die Voraussetzung einer konkordatliche Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen gemäss Art. 9 Reglement ApV.

¹ Die vorliegenden Mindeststandards zur Erlangung der konkordatlichen Anerkennung für private Vollzugseinrichtungen haben somit gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden keine verpflichtende Wirkung.



3. Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Mindeststandards wurde am 22. Oktober 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.



1. TEIL ALLGEMEINE BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

1.1. Formale Kriterien an eine Vollzugseinrichtung (BA 01 IGApplus)

- ✓ Die Vollzugseinrichtung verfügt über eine «Heimbewilligung» des Standortkantons zur Führung einer betreuenden Einrichtung (Art. 4 Abs. 2 Reglement ApV).
- ✓ Die Rechnungslegung entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- ✓ Die Vollzugseinrichtung verfügt über eine Führungs- und Organisationsstruktur mit:
 - einem Leitbild, das Vision und Leitwerte enthält;
 - Angaben zum Angebot und zur Zielgruppe mit Aufnahme- und Ausschlusskriterien;
 - einem Organigramm, das die Funktionen der organisatorischen Einheiten benennt und die Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber namentlich aufführt;
 - Aussagen zu Führungsgrundsätzen und deren Instrumente;
 - einer aktuellen, vom zuständigen Organ genehmigten Hausordnung, die das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung regelt und die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen und der Vollzugseinrichtung benennt;
 - Angaben zur Gewährleistung der Sicherheit; insbesondere betreffend Feuer, Aggressionen/Gewalt gegen Mitarbeitende und Eingewiesene, Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen;
 - Angaben zum Umgang mit Krisen und Notfällen.
- ✓ Allfällige Teilkonzepte der Einrichtung sind abgestimmt auf das Betriebskonzept.

1.2. Qualifikation Mitarbeitende (BA 02 IGApplus und [SSED 07.0 NWI-CH²](#))

- ✓ Die interne fallverantwortliche Person weist eine anerkannte Ausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine gleichwertige Ausbildung auf. Sie verfügt über Erfahrung im Justizvollzug.
- ✓ Die Mitarbeitenden verfügen entsprechend ihrer Funktion über aktuelle ROS-Weiterbildungen.
- ✓ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeitenden sind schriftlich geregelt und bekannt.

1.3. Gewährleistung der Sicherheit (BA 03 IGApplus)

- ✓ Fundierte Fallkenntnisse sowie ein laufendes Monitoring bezüglich Risikofaktoren und Interventionsplanung der eingewiesenen Person sind vorhanden.
- ✓ Weiterbildungen und Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Vollzugseinrichtung in sicherheitsrelevanten Themen finden statt.
- ✓ Ein Sicherheits- und Notfallkonzept für Krisensituationen ist vorhanden und implementiert.

1.4. Datenschutz (BA 04 IGApplus)

- ✓ Der Umgang mit Personendaten ist schriftlich festgelegt und den Mitarbeitenden bekannt.
- ✓ Der Schutz der Personendaten der eingewiesenen Person ist jederzeit gewährt und die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des kantonalen Datenschutzrechts, sind von der Vollzugseinrichtung strikt eingehalten.

² Richtlinie betreffend das Betreuungs- und Sicherheitspersonal im Justizvollzug vom 20. März 2020.



- ✓ Die eingewiesene Person ist von Beginn an transparent darüber informiert, dass die Vollzugseinrichtung über sie und ihren Vollzugsverlauf Daten erhebt; diese mit den verschiedenen Arbeitspartnern und insbesondere der einweisenden Behörde austauschen kann und sie bei besonderen Vorkommnissen sogar weiterleiten muss.
- ✓ Gegenüber Dritten werden keine Daten über die eingewiesene Person ausgetauscht, ohne dass von der eingewiesenen Person eine Vollmacht, das heisst eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.
- ✓ Der Datenschutz ist auch in der elektronischen Kommunikation gewährleistet. Bei nicht verschlüsselter Datenübertragung sind Personenangaben konsequent anonymisiert.
- ✓ Der Zugang zu den eigenen Personendaten, insbesondere zu den Akten, die von der Vollzugseinrichtung über sie geführt wird, ist der eingewiesenen Person jederzeit möglich. Dies durch die Gewährung des umfassenden Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht.

1.5. Dokumentation der Vollzugseinrichtung (BA 05 IGApplus)

- ✓ Über die eingewiesene Person besteht ein systematisch geführtes Vollzugsdossier.
- ✓ Wo personenbezogene Daten enthalten sind, erfolgt der elektronische Verkehr mit externen Stellen auf verschlüsselten Kanälen oder in anonymisierter Form.
- ✓ Die kantonalen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind eingehalten. Mitarbeitende sind darüber instruiert und über ihre Geheimhaltungspflicht aufgeklärt.
- ✓ Es bestehen klare Regelungen zu Zugangsrechten und Datensicherheit, zur systematischen Falldokumentation und Aktenführung sowie Archivierung.
- ✓ Die relevanten Dokumente aus den Vollzugsakten von eingewiesenen Personen sind vorhanden und ausgewertet.
- ✓ Die Anforderungen an den Informationsaustausch mit externen Stellen sind bekannt.
- ✓ Die Weitergabe oder Herausgabe von Vollzugsakten erfolgt ausschliesslich über die einweisende Behörde.

1.6. Medizinische Versorgung (BA 06 IGApplus)

- ✓ Die Vollzugseinrichtung stellt die medizinische Betreuung sicher, entweder mit eigenem medizinischem Personal und eigener Infrastruktur, oder sie ist dafür besorgt, dass die entsprechende medizinische Unterstützung zeitgerecht von aussen beigezogen werden kann oder ausserhalb der Vollzugseinrichtung bereitsteht.
- ✓ Die Art und Weise der ärztlichen Betreuung in der Vollzugseinrichtung ist gegenüber einweisenden Behörden in einem Konzept oder im Leistungsumfang der Vollzugseinrichtung ausgewiesen. Sie entspricht dem Grundsatz des Äquivalenzprinzips. Dieses verlangt sowohl die somatische als auch psychiatrische sowie die pflegerische Behandlung und Betreuung der Insassen nach denselben Standards, wie sie in der ordentlichen öffentlichen Gesundheitsversorgung gewährleistet wird.
- ✓ Es besteht eine klare medizinische Notfallregelung.
- ✓ Falls vollzugsrelevant, werden medizinische Gesichtspunkte im Vollzugsplan festgehalten.

1.7. Platzierungsanfragen (BA 07 IGApplus)

- ✓ Die Opfer-Situation ist abgeklärt und potentielle Dynamiken daraus sind erkannt.
- ✓ Die Vorgaben der einweisenden Behörde an das Betreuungs- und Kontrollsetting sind bekannt und die Umsetzbarkeit in der Vollzugseinrichtung geprüft.



- ✓ Allfällige interinstitutionelle Abklärungen zur Aufnahme – beispielsweise mit der Vorgängereinstitution – sind dokumentiert und ausgewertet.
- ✓ Das individuelle Unterstützungsangebot ist hinsichtlich der Bedürfnisse, Problembereiche und der notwendigen Übungsfelder der einzuweisenden Person geprüft.
- ✓ Das mögliche inter- oder intrainstitutionelle Angebot der forensische Psychotherapie oder Psychiatrie ist geprüft und der einweisenden Behörde kommuniziert.
- ✓ Strafregisterauszug, Urteil, Gutachten, Berichte und ROS-Dokumentation der einzuweisenden Person sind vollständig und in aktueller Version vorhanden.
- ✓ Ein möglicher Kostenträger ist abgeklärt.

2. TEIL SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN VOLLZUG

2.1. Eintrittssetting (AV 01 IGApplus)

- ✓ Ein Übergabegespräch mit der Vorgängereinrichtung findet zwecks des Informationstransfers im Beisein der eingewiesenen Person und in der Regel der einweisenden Behörde statt.
- ✓ Alle Arbeitspartner sind rechtzeitig und entsprechend ihrer Zuständigkeit in den Eintrittsprozess involviert: insbesondere forensische Dienste, Bewährungshilfe, Institutionen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie das Gemeinwesen.
- ✓ Das Fallverständnis der internen Fallverantwortung und der Bezugspersonen im Alltag ist vorhanden. Die Defizite und Ressourcen der eingewiesenen Person sind bekannt.
- ✓ Die Risiko-, Bedarfs- und Interventionsplanung im Betreuungsalltag ist von der Vollzugseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung allfälliger ROS-Unterlagen.
- ✓ Die erste Vollzugsplanungssitzung findet innerhalb der ersten drei Monate statt und beinhaltet die Auswertung der Eintrittsphase, die Überprüfung und allfällige Konsolidierung des gemeinsamen Fallverständnisses, des Interventionsbedarfs und der Vollzugsplanung.
- ✓ Es liegt eine Kostengutsprache vor.
- ✓ Das individuelle Eintrittssetting mit Stufenplan ist erstellt und von der einweisenden Behörde gutgeheissen.
- ✓ Die fallspezifischen Dokumente sind der eingewiesenen Person bekannt.
- ✓ Die eingewiesene Person ist über ihre Rechte und Pflichten in der Vollzugseinrichtung informiert.

2.2. **Vollzugsplan und Standortbestimmung (AV 02 IGApplus und [SSED 7bis.0³, 11.0⁴ und 40.1 ff.](#)⁵)**

- ✓ Die Vollzugseinrichtung arbeitet nach der ROS-Konzeption.
- ✓ Die Vollzugseinrichtung erstellt einen Vollzugsplan gemäss den konkordatlichen Vorlagen und Empfehlungen.
- ✓ Die eingewiesene Person wirkt bei der Erstellung des Vollzugsplans mit.
- ✓ Der Vollzugsplan wird in Standortbestimmungen regelmässig evaluiert und der Entwicklung der eingewiesenen Person angepasst.

³ Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 25. November 2016 in der Fassung vom 20. März 2020 (SSED 7^{bis}.0).

⁴ Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017 (in der Fassung vom 30. Oktober 2020) (SSED 11.0).

⁵ Vorlagen für den Vollzugsplan und Vollzugsbericht (SSED 40.1 ff.).



- ✓ Die Nichteinhaltung des Vollzugsplans durch die eingewiesene Person ist dokumentiert und der einweisenden Behörde zeitnah berichtet.
- ✓ Die eingewiesene Person und die einweisende Behörde erhalten jeweils unaufgefordert eine Kopie des aktuellen Vollzugsplans.
- ✓ Die Vorbereitung der Entlassung ist frühzeitig vor dem anvisierten Entlassungsdatum in den Vollzugsplan aufgenommen.

2.3. Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde (AV 03 IGApplus und [SSED 7bis.0⁶ und 11.0⁷](#))

- ✓ Es besteht ein einheitliches Fallverständnis zwischen einweisender Behörde und Vollzugseinrichtung. Die daraus abgeleitete kurz- und langfristige Planung ist dokumentiert.
- ✓ Es besteht ein klares Rollenverständnis mit definierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereichen.
- ✓ Die zeitnahe Kommunikation bei Vorfällen, Entwicklungen und das Vorgehen in Notfall- und Risikosituationen ist festgelegt.
- ✓ Anträge der Vollzugseinrichtung enthalten eine Begründung.
- ✓ Berichte sind standardisiert, differenziert und frei von Textbausteinen verfasst.
- ✓ Der ROS-Prozess ist eingehalten.

2.4. Forensische Psychotherapie und Psychiatrie (AV 04 IGApplus)

- ✓ Zwischen forensischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Fachpersonen und der Vollzugseinrichtung herrscht ein reger Austausch von Erkenntnissen und Beobachtungen. Sie machen es möglich, dass Themen der Psychotherapie, Psychiatrie oder der Alltagsbewältigung aufgegriffen und in allen Bereichen bearbeitet werden können.
- ✓ Die Ergebnisse der forensischen Psychotherapie oder Psychiatrie werden der einweisenden Behörde kommuniziert, entweder von der externen Fachstelle oder der Vollzugseinrichtung.
- ✓ Der Verlauf der Bearbeitung der deliktrelevanten Themenkreise (z.B. aus der forensischen Psychotherapie oder Psychiatrie, Lernprogrammen, sozialarbeiterischen Gesprächen etc.) sowie die weitere Planung sind Teil regelmässig stattfindender Fallbesprechungen und Standortbestimmungen. Er findet Eingang in den Vollzugsplan.

2.5. Ausgang und Urlaub (AV 05 IGApplus und [SSED 09.0⁸ f. und 10.0⁹](#))

- ✓ Eine Urlaubsplanung liegt inhaltlich strukturiert vor und findet Eingang in den Vollzugsplan.
- ✓ Vollzugsrelevante Informationen und Erkenntnisse fliessen zu einweisenden Behörden und gegebenenfalls zu Therapeuten.
- ✓ Individuelle Regeln und Vorgaben sind mit der einweisenden Behörde vereinbart. Im Fall einer Delegation der Urlaubsgewährung liegt eine diesbezügliche Schriftlichkeit der einweisenden Behörde vor.
- ✓ Der individuelle, datumsspezifische Urlaubspass liegt vor.

⁶ Vgl. FN 3.

⁷ Vgl. FN 4.

⁸ Richtlinie betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2021 (SSED 09.0).

⁹ Richtlinie betreffend die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen, den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternat, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor) vom 3. November 2017 (Fassung vom 25. Oktober 2019) (SSED 10.0).



- ✓ Abmelde- und Rückkehrzeit sind dokumentiert.
- ✓ Abstinenzkontrollen sind erbracht, Ergebnisse ausgewertet und im Monitoring erfasst.
- ✓ Mögliche Sanktionen sind kommuniziert; abweichendes Verhalten ist dokumentiert.

2.6. Umgang mit Substanzmissbrauch (AV 06 IGAPlus)

- ✓ Es bestehen klare Regelungen zum erlaubten und unerlaubten Substanzkonsum in der Vollzugseinrichtung sowie der Sanktionierung bei Missbrauch.
- ✓ Individuelle Weisungen und Auflagen sind mit der einweisenden Behörde vereinbart.
- ✓ Substanzkontrollen erfolgen im Ablauf und der Qualität standardisiert. Sie sind lückenlos dokumentiert.
- ✓ Die Vollzugseinrichtung gewährleistet, dass bei Indikation Substanzkontrollen in geeigneter Form intern oder extern regelmässig erfolgen.
- ✓ Im Fall von positiven Testresultaten oder der Verweigerung von Kontrollen erfolgt bezüglich Sanktionierung und Kommunikation ein einheitliches Vorgehen.

2.7. Umgang mit ungeklärtem/fehlendem Aufenthaltsrecht in der Schweiz (AV 07 IGAPlus)

- ✓ Die migrationsrechtliche Situation, ergangene Entscheide (strafrechtliche oder migrationsrechtliche Landesverweisung) und ausstehende Termine im migrationsrechtlichen Verfahren sind bekannt.
- ✓ Ein entsprechender Vollzugs- und Interventionsplan ist erstellt.

3. TEIL ANFORDERUNGEN DER SOZIALEN INTEGRATION

3.1. Begleitung in finanziellen Belangen (SI 01 IGAPlus und [SSED 17.0¹⁰ und 17.1¹¹](#))

- ✓ Die Vollzugseinrichtung verwaltet je nach Vollzugsform die Einkünfte. Sie stellt die zweckdienliche Verwendung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten sicher.
- ✓ Über frei verfügbare Geldmittel erstellt die Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person ein realistisches, monatliches Budget. Dieses richtet sich nach den SKOS-Richtlinien¹² und wird regelmässig besprochen.

3.2. Erwerbsarbeit und Beschäftigung (SI 02 IGAPlus und [SSED 10.0 insb. Art. 9¹³](#))

- ✓ Arbeit findet als zentrales Thema Eingang in den Vollzugsplan. Es wird eine Arbeitsvereinbarung abgeschlossen, in der wichtige arbeitsrechtliche Modalitäten geregelt sind.

3.3. Aus- und Weiterbildung (SI 03 IGAPlus)

- ✓ Massnahmen der Bildung und beruflichen Qualifizierung finden Eingang in den Vollzugsplan.

3.4. Umgang mit Angehörigen/Nahestehenden (SI 04 IGAPlus)

- ✓ Massnahmen zur Förderung konstruktiver Sozialkontakte zu Angehörigen/Nahestehenden sind im Rahmen des Vollzugsplans geplant und initiiert.

¹⁰ Richtlinie betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020 (SSED 17.0).

¹¹ Richtlinie betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen vom 26. März 2021 (SSED 17.1).

¹² Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe; SKOS-Richtlinie für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe; <https://skos.ch/skos-richtlinien/>.

¹³ Vgl. FN 9.



3.5. Freizeitgestaltung (SI 05 IGAPlus)

- ✓ Die Freizeitgestaltung findet im Vollzugsplan ausreichend Berücksichtigung.
- ✓ Es bestehen klare Vereinbarungen mit der einweisenden Behörde, was die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung der eingewiesenen Person, insbesondere bezüglich Ferien und Feiertage angeht.

3.6. Umgang mit digitalen Medien (SI 06 IGAPlus)

- ✓ Die Rahmenbedingungen für die Nutzung digitaler Medien sind von der Vollzugseinrichtung schriftlich festgelegt.
- ✓ Ergänzende oder abweichende Bedingungen zur Nutzung digitaler Medien im Einzelfall, insbesondere bei Deliktrelevanz, werden, wenn angezeigt, mit der einweisenden Behörde vereinbart und sind dokumentiert.

3.7. Austrittsplanung mit Übergangmanagement (SI 07 IGAPlus und [SSED 19.0](#)¹⁴)

- ✓ Massnahmen zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung nach dem Austritt aus der Vollzugseinrichtung sowie der Einbezug des nachbetreuenden Hilfesystems, namentlich der Bewährungshilfe, sind im Rahmen des Vollzugsplans definiert und operationalisiert.

* * * * *
* * *
*

¹⁴ Richtlinie betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 26. Oktober 2018 (SSED 19.0).